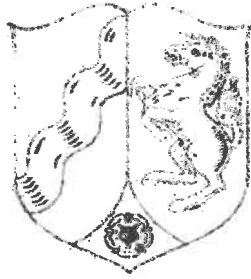


**Abschrift**

101 C 18/24



**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

**Klägers,**

**Prozessbevollmächtigte:**

**Rechtsanwälte Momm und Huppertz,  
Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen,**

**gegen**

[REDACTED]

**Beklagte,**

**Prozessbevollmächtigte:**

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Aachen

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
17.05.2024

durch die Richterin am Amtsgericht Naedts

für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 293,23 EUR zuzüglich  
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz der EZB seit dem 25.11.2023 zu zahlen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenseite.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

I. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit im Sinne von § 91a ZPO übereinstimmend i.H.v. 126,05 EUR für erledigt erklärt haben, war die Beklagtenseite noch in Hinblick auf die danach noch streitigen 293,23 EUR nebst Zinsen zur Zahlung an die Klägerseite zu verurteilen.

Die insofern noch rechtshängige Klage ist zulässig und begründet.

Der Anspruch der Klägerseite auf Zahlung i.H.v. 293,23 EUR ergibt sich aus den §§ 7, 17 StVG i.V.m. §§ 2, 10 AusIPflVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Die Haftung des Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig.

Neben den bereits geleisteten Zahlungen schuldet der Beklagte Zahlung i.H.v. weiteren 292,23 EUR.

Hierbei entfallen 213,40 EUR auf nicht geleistete UPE-Aufschläge. Hierbei handelt es sich in der Regel und auch konkret jedenfalls nach den derzeitigen örtlichen Marktverhältnissen nach Überzeugung des Gerichts auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung um erforderliche Wiederherstellungskosten. Den Schaden kann das Gericht insofern gem. § 287 ZPO schätzen.

Grundsätzlich kann der Geschädigte gem. §§ 7, 17f. StVG; §§ 249ff. BGB die Wiederherstellung des Zustandes verlangen, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte. Er kann insbesondere die zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Unfallereignis erforderlichen Reparaturkosten verlangen. Zu den Anspruchsvoraussetzungen schließt sich das Gericht insofern der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 05. Juni 2018 – VI ZR 171/16 –, juris) an:

*„aa) Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Sein Anspruch ist auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags und nicht etwa auf Ausgleich von ihm bezahlter Rechnungsbeträge gerichtet (vgl. Senatsurteile vom 6. November 1973 - VI ZR 27/73, BGHZ 61, 346, 347 f.; vom 23. Januar 2007 - VI ZR 67/06, VersR 2007, 560 Rn. 13; vom 11. Februar 2014 - VI ZR 225/13, VersR 2014, 474 Rn. 7). Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint (vgl. Senatsurteil vom 18.*

Januar 2005 - VI ZR 73/04, VersR 2005, 558, 559). Denn Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht. Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (vgl. Senatsurteil vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590 Rn. 18 mwN).

bb) Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, vgl. Senatsurteile vom 6. November 1973 - VI ZR 27/73, BGHZ 61, 346, 348; vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590 Rn. 19; vom 11. Februar 2014 - VI ZR 225/13, aaO Rn. 7 f., jeweils mwN). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (vgl. Senatsurteile vom 23. Januar 2007 - VI ZR 67/06, aaO Rn. 17; vom 11. Februar 2014 - VI ZR 225/13, aaO Rn. 7).“

Grundsätzlich trägt die Klägerseite insofern die Darlegungs- und Beweislast für den erforderlichen Herstellungsaufwand, wobei ihr die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zugutekommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die durchschnittlichen ortsüblichen UPE-Aufschläge regelmäßig ersatzfähig (BGH, Urteil vom 25. September 2018 – VI ZR 65/18 –, juris). „(...) (G)em. § 254 Abs. 2 BGB ist jedoch auf der Grundlage der günstigeren Reparaturmöglichkeit abzurechnen, die sich auch daraus ergeben kann, dass die Referenzwerkstatt günstigere Ersatzteilpreise, beispielsweise ohne solche UPE-Aufschläge, anbietet.“, BGH, Urteil vom 25. September 2018 – VI ZR 65/18 –, Rn. 13, juris. Die Darlegungs- und Beweislast trägt insofern die Beklagte. Ein einfaches Bestreiten eines Anfalles der UPE-Aufschläge durch diese im Falle einer Reparatur ist insofern nicht ausreichend. Konkreter Vortrag, dass und in welcher Werkstatt solche Aufschläge nicht erhoben würden, erfolgt insoweit nicht.

Zudem hält das Gericht es auch für überwiegend wahrscheinlich, dass UPE-Aufschläge auf dem regionalen Markt anfallen im Falle einer Reparatur. In allen bzw. allen dem Gericht erinnerlichen Fällen aus der jüngeren Vergangenheit, in denen ein Gutachten zu der Frage der Wahrscheinlichkeit eines Anfalles von UPE-Aufschlägen im Falle einer Reparatur durch das Gericht beauftragt wurde, kam der jeweils beauftragte Sachverständige zu dem Ergebnis, dass in allen bzw. nahezu allen Werkstätten in der Region solche Aufschläge erhoben werden.

Daneben schuldet die Beklagte 79,83 EUR zum Ausgleich der unfallbedingten Wertminderung.

Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, der Wertminderungsanteil sei in Höhe der geltenden Umsatzsteuer zu reduzieren, da der Umsatzsteueranteil in dem merkantilen Minderwert enthalten jedoch nicht ersatzfähig sei, hat die Rechtsverteidigung keinen Erfolg. Das Gericht geht insofern im Rahmen seiner Schätzung davon aus, dass der merkantile Minderwert als solcher steuerneutral ist. Er ist anhand der Netto-Verkaufspreise vor und nach dem Unfall zu berechnen. Für die Zwecke der Schadensschätzung hält es das Gericht insofern weiter für vertretbar davon auszugehen, dass im Falle einer Veräußerung eine etwaige anfallende Umsatzsteuer sich an dem jeweils erzielten Nettoverkaufserlös orientiert. Denn es ist schon nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass der schätzungsweise zu erzielende Netto-Verkaufspreis bei einem Verkauf durch Privatpersonen, die insbesondere in Hinblick auf Gewährleistungsrechte ggf. weniger strengen Haftungsregeln unterliegen, grundsätzlich dem Netto-Verkaufspreis entspricht, der schätzungsweise bei einem Verkauf durch einen vorzugsteuerabzugsberechtigten Geschädigten ergibt. Angesichts dessen handelt es sich bei der Schätzung des unfallbedingten merkantilen Minderwertes grundsätzlich um einen Annäherungswert, bei dem gewisse Ungenauigkeiten, die darauf beruhen, dass eine genaue Schadensfeststellung im Einzelfall aus Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen des § 287 ZPO unterbleibt, hinzunehmen sind. Das Gericht hält es angesichts dessen für vertretbar, in einem Fall wie dem Vorliegenden, in dem nicht feststeht, dass sich die Wertminderung lediglich in Höhe der in einem vorgerichtlichen Schadensgutachten geschätzten merkantilen Wertminderung abzüglich eines der geltenden Umsatzsteuer entsprechenden Anteils verwirklichen würde, die merkantile Wertminderung auf Grundlage eines vorgerichtlichen Schadensgutachtens ohne einen pauschalen Abzug der Umsatzsteuer zu schätzen. Eine Übervorteilung der Klägerseite im vorliegenden Fall ist insofern auch nicht hinreichend dargelegt worden. Vielmehr hat die Beklagte eigenständig einen Umsatzsteueranteil von dem durch den vorgerichtlich von Klägerseite beauftragten Sachverständigen ermittelten merkantilen Minderwert in Abzug gebracht.

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 91a ZPO; 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 419,28 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

Naedts